



**KPÖ-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus  
Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150  
+ 43 (0) 316 – 872 2151  
+ 43 (0) 316 – 872 2152  
+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

Gemeinderätin Mag.a Uli Taberhofer

Donnerstag, 25. Februar 2021

**Antrag zur dringlichen Behandlung**  
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: **Sozialunterstützungsgesetz anpassen**

Die Wohnkosten tragen in Österreich wesentlich zur Teuerung und auch zur Verfestigung von Armut bei. In keinem anderen EU-Staat sind die Kosten von Mieten und Betriebskosten in den vergangenen Jahren so stark gestiegen. Diese Entwicklung ist auch in der Steiermark und insbesondere in Graz festzustellen. Trotzdem werden mit der neuen Sozialunterstützung, die am Dienstag im Landtag Steiermark beschlossen wurde, die Beihilfen zu den Wohnkosten gekürzt. Einerseits dürfen Personen, die die neue Sozialunterstützung beziehen, keine Wohnunterstützung mehr bekommen. Andererseits nutzt das Land Steiermark im Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) bei der sogenannten Wohnkostenpauschale, die den Bezug aus der Wohnunterstützung ersetzen soll, nicht die Möglichkeiten aus, die durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gegeben wären.

Der Höchstsatz der Sozialunterstützung teilt sich 60 zu 40 auf die Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und die Befriedigung des Wohnbedarfs auf. Reicht der Wohnbedarfsanteil nicht aus, um die tatsächlichen Wohnkosten zu decken, wird eine Wohnkostenpauschale in Höhe von maximal 20 Prozent des Höchstsatzes gewährt. Das Bundesgesetz würde dabei allerdings einen größeren Spielraum von bis zu 30 Prozent der Bemessungsgrundlage als Wohnkostenpauschale zulassen, welcher jedoch vom Land Steiermark nicht ausgenützt wird.

Eine Ausnutzung des bundesgesetzlichen Rahmens für die Wohnkostenpauschale würde vor allem denjenigen Menschen helfen, die mit hohen Wohnkosten konfrontiert sind – darunter wären nicht zuletzt auch viele Grazerinnen und Grazer. Im Bundesland Salzburg ist dies dergestalt im Übrigen bereits zur Umsetzung gekommen.

Finanziell liegt die Unterstützung derjenigen Menschen, die eine Wohnkostenpauschale von 30 Prozent der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen könnten, durchaus im Bereich des Möglichen, ergibt sich doch für das Land Steiermark durch die neue Regelung eine Kostenreduktion, wie den Erläuterungen zum StSUG zu entnehmen ist: „Die Übertragung der Unterstützungsleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs aus dem StWUG in das StSUG bildet sich mit

*Mehrkosten in Höhe von bis zu € 6,5 Mio. jährlich (davon 60% für das Land iHv bis zu € 3,9 Mio. und 40 % für die Sozialhilfverbände bzw. die Stadt Graz iHv bis zu € 2,6 Mio.) unter gleichzeitiger Kostenreduktion im Bereich des StWUG in Höhe von bis zu € 9 Mio. (100% Land) ab.“*

In Anbetracht der rapiden Teuerung bei den Wohnkosten und ihrer Rolle im Hinblick auf die Armutsgefährdung in der Steiermark ist dementsprechend gerade in Zeiten einer schweren Wirtschaftskrise und Rekordarbeitslosigkeit eine Ausnutzung des bundesgesetzlichen Rahmens für die Wohnkostenpauschale anzustreben. Dies wäre in besonderem Maße für Grazerinnen und Grazer wichtig, die sich bekanntlich mit tendenziell höheren Wohnkosten konfrontiert sehen. Da eine Verschärfung der sozialen Notlagen in unserer Stadt bereits ab Juli dieses Jahres droht, ist rasches Handeln geboten.

Daher stelle ich namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

### **Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Der Grazer Gemeinderat wolle beschließen:**

- 1. Es ergeht an den Bundesgesetzgeber die Petition, wonach eine Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes insofern zu veranlassen ist, dass**
  - a) der Bezug der steirischen Wohnunterstützung ergänzend zur Sozialunterstützung ermöglicht wird.**
  - b) die Unterstützung zur Befriedigung des Wohnbedarfs generell als Geldleistung und nur in begründeten Fällen als Sachleistung definiert wird.**
  - c) der Richtsatz 75 zu 25 auf die Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und die Befriedigung des Wohnbedarfs aufgeteilt wird.**
  
- 2. Es ergeht an das Land Steiermark die Petition, wonach die StSUG insofern zu überarbeiten ist, dass die Wohnkostenpauschale in § 8 Abs. 6 auf 30 % des Höchstsatzes angehoben wird.**